

Niederschrift Nr. 6

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Fedderingen
am Donnerstag, 14. November 2019, im Dorfgemeinschaftshaus

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:50 Uhr

Anwesend sind:

Frau Gabriele Beetz als Vorsitzende
Herr Jürgen Dithmer
Herr Jürgen Meyer
Herr Florian Cordes
Herr Nico Beetz
Herr Karsten Heesch
Herr Emil Beise
Frau Stephanie Stöcken
Frau Susanne Rettenberger

Als Gäste anwesend:

Mitglieder der FFW Fedderingen-Wiemerstedt
Herr Burkhard Büsing, DLZ

Von der Verwaltung:

Frau Swantje Herzberg als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist- und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Vorsitzende, die Tagesordnung wie folgt zu erweitern:

14. Entschlammung des Feuerlöschteiches
15. Geldanlagen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Der Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 5 der letzten Sitzung vom 13.06.2019
3. Mitteilungen
4. Erneute Ausschreibung des LF 10
für die freiwillige Feuerwehr Fedderingen-Wiemerstedt
5. öffentl. rechtl. Vertrag Kita-Bereich Hennstedt
6. Satzung der Gemeinde Fedderingen über die Erhebung einer Hundesteuer;
hier: Neufassung
7. Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
Versteuerung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit gem. § 19
EStG

8. Beschränkte Ausschreibung zum Endausbau der 1. Erweiterung des B-Plans Nr. 1
9. Übernahme von Befestigungsschotter der Tennet (Baustraßen)
10. Flurbereinigung von Gewässergrundstücken
11. Nutzung des Gemeindehauses
12. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019
13. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2018
14. Entschlammung des Feuerlöschteiches
15. Geldanlagen
16. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Herr Hans-Jürgen Stöcken regt an, dass um den neuen Hydranten in der Gemeinde zwei Gummi-Poller aufgestellt werden sollten, damit dieser nicht zugeparkt wird.

Frau Christel Möller führt aus, dass sie sich als Anwohnerin des Gemeindehauses mittlerweile massiv durch die dort stattfindenden Feiern gestört fühlt.

Die Veranstaltungen sind oftmals viel zu laut und es ist auch bereits zu einer Sachbeschädigung gekommen.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass ihr die Problematik bekannt ist und dass sie Verständnis für die Beschwerde hat. Sie händigt bereits bei jeder Vermietung eine Hausordnung aus und lässt diese gegenzeichnen.

Es entsteht eine kurze Diskussion über mögliche Lösungen und damit verbundene Regularien zur Vermietung des Gemeindehauses.

Herr Jürgen Meyer bemängelt, dass in den betroffenen Straßen die Banketten immer noch nicht angeglichen worden sind. Die Vorsitzende erklärt, dass die Fa. Strabag erst jetzt mit den Arbeiten angefangen hat.

Des Weiteren weist Herr Meyer darauf hin, dass auf dem Fahrradweg Kattberg-Kreisstraße 76 ein Loch unbedingt mit Teerschredder aufgefüllt werden muss.

TOP 2. Niederschrift Nr. 5 der letzten Sitzung vom 13.06.2019

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 5 vom 13.06.2019 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 3. Mitteilungen

Die Bürgermeisterin teilt Folgendes mit:

- Der Schacht beim Plattenweg Strufe/Heideweg wurde bei Mäharbeiten beschädigt. Er wurde in Eigenleistung erneuert.

- Der Ausbau der 380 KV Leitung hat begonnen. Teilweise wurden bereits Zuwegungen hergestellt.
- Der Förderantrag zum Feuerwehrgerätehaus über 50% wurde gestellt. Der geschätzte Kostenrahmen liegt bei ca. 127.000,00 €.
- Die Lieferung der neuen Möbel für das Gemeindehaus erfolgte am 09.07.2019. Einige Möbelstücke waren beschädigt und müssen noch ausgetauscht werden. Der Rechnungsbetrag wurde daher zunächst entsprechend gekürzt.
- Am Heideweg wurde durch den Wasserverband eine neue Wasserleitung von Hägen bis Fedderingen verlegt.
- Die Vermarktung Breitband SWN hat erfolgreich stattgefunden. Die ersten Termine mit den Technikern und Eigentümern haben bereits stattgefunden.
- Das Fußballtor am Sportplatz wurde erneuert (Beanstandung durch Spielplatz-TÜV)
- Die Spülmaschine im Gemeindehaus wurde für ca. 500,00 € repariert.
- Am 06.08.2019 wurde die Seniorenfahrt nach Kappeln durchgeführt.
- GV Cordes teilte mit, dass er die Reparatur der Brücken doch nicht durchführen kann. Nunmehr wurde der Gemeindearbeiter beauftragt.
- Für die Schutzstreifen gibt es mehr Geld von der Tennet (Änderung des Gesetzes)
- Der Förderbescheid vom Kreis Dithmarschen über die Bewilligung von 52.500,00 € für die Anschaffung des LF 10 wurde erteilt.
- Die Feuerwehr Nordermeldorf hat ihr Interesse am alten Feuerwehrauto bekundet. Das Auto wurde bereits in Augenschein genommen.
- Das Laternelaufen wurde auf den 18.10. verschoben. Die Beteiligung war dennoch gut.
- Vorbehaltlich des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Norderdithmarschen wird voraussichtlich die Wasserleitung von Wiemerstedt bis Fedderingen erneuert.
- Die Schülerbeförderung durch ÖPNV wird seit der Kostenübernahme vielfach genutzt.
- Der Heideweg kann aufgrund der Verkehrsschau für den LKW-Verkehr gesperrt werden. Die entsprechenden Schilder sind bereits geliefert und aufgestellt worden.
- Frau Elke Schumacher fordert eine Mauer am Teerschredderhaufen zum Schutz ihres Knicks.
- Im Neubau der Kita Lummerland in Hennstedt ist ein Wasserschaden entstanden.
- Die Ausschüttung des Dividende-Anteils an der Sparkasse Mittelholstein betrug 2.267,95 €.
- SH-Kreisnetzbeirat für 2019: Dividende aus Aktien wird Garantiedividende + zzgl. Überschuss erwartet.
- Für 2020 sind Schlüsselzuweisungen in Höhe von 28.416,00 € zu erwarten. Für 2019 hingegen nur 12.972,00 €. Durch höhere Amts- und Kreisumlage ergeben sich nur 9.413,00 € Mehreinnahmen.
- An der Broklandsau (Dammbrücke) wurde eine Bank aufgestellt.
- Beim Amt ist ein anonymer Beschwerdebrief über die Gemeinde eingegangen. Die Bürgermeisterin erläutert, dass den dort genannten Anschuldigungen nur nachgegangen werden kann, wenn der Beschwerdeführer seine Anonymität aufgibt.

- Es wurde ein Schaden an der Brücke Damnbrücke gemeldet. Dieser wurde sofort zur Anzeige bei der Polizei gebracht und durch den Techniker des Amtes begutachtet. Die Fa. Anderson wurde mit Reparatur beauftragt.
- Die Fa. Strabag hat am Kattberg von Mittelstraße bis Loher Weg mit den Asphaltarbeiten begonnen. Es werden außerdem neue Regenabläufe hergestellt.
- Das Straßenschild an der Hauptstraße wurde von Kai Rohwedder beschädigt. Er kümmert sich um Schadenregulierung.
- Die Kreisstraße von Hennstedt nach Fedderingen soll erneuert werden, die Regenabläufe werden noch besprochen.
- Die Baustartbesprechung mit der Tennet findet am 05.12. um 16:00 Uhr statt
- Auf dem Spielplatz wurden alle Mängel beseitigt.

TOP 4. Erneute Ausschreibung des LF 10 für die freiwillige Feuerwehr Fedderingen-Wiernerstedt

Feuerwehrkamerad Bernd Fröhlich erläutert ausführlich, warum es bei der letzten Ausschreibung zu einem Fehler gekommen ist.

Aufgrund einer Aussage eines Vertreters wurde ein neues Fahrzeugmodell ausgeschrieben, welches dem Markt jedoch noch gar nicht zur Verfügung steht. Das Leistungsverzeichnis wurde daraufhin überarbeitet und an ein vorhandenes Modell angepasst. Im Januar erfolgt die neue Ausschreibung.

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und beschließen die erneute Ausschreibung des LF 10 für die freiwillige Feuerwehr Fedderingen-Wiernerstedt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. öffentl. rechtl. Vertrag Kita-Bereich Hennstedt

Die Verwaltung hat eine Anwaltskanzlei mit der Ausarbeitung von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Mitbenutzung von Kindertagesstätten beauftragt.

Insbesondere die Finanzierung von Baukosten sollte neu gestaltet werden.

In diversen Gespräch zwischen den Gemeinden wurde über dieses Thema bereits diskutiert.

Die Fragestellungen und Kommentierungen aus diesen Diskussionsrunden sind soweit aufgearbeitet worden.

Es wurde sich auf das Finanzierungsmodell 50 % nach Belegungszahlen und 50 % nach Finanzkraft geeinigt.

Ebenso wird der Vertrag eine Laufzeit bis zum 31.12.2023 enthalten.

Alles Weitere ist dem Vertrag zu entnehmen, der als Anlage beigefügt ist.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu.
Somit kann der Vertrag von der Bürgermeisterin unterzeichnet werden.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Satzung der Gemeinde Fedderingen über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

Satzung der Gemeinde Fedderingen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	51,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €
für den 1. Hund nach § 4	160,00 €
für jeden weiteren Hund nach §4	160,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

- 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von

ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;

2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;

3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Fedderingen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Fedderingen, den

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Fedderingen über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

Der Beschluss wird mit 8 Stimmen angenommen.

TOP 7. Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Versteuerung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit gem. § 19 EStG

Die gewährten Entschädigungen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unterliegen nach dem Erlass des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 14.10.2009 grundsätzlich den Einnahmen aus sonstiger selbstständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommenssteuer.

Aktuell werden die Aufwandsentschädigungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nachgelagert in der Steuererklärung versteuert.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat in seinem Urteil vom 17.12.2015 entschieden, dass Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister, insbesondere wenn vielfältige Verwaltungsaufgaben in nicht unerheblichen Umfang wahrgenommen werden, als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit nach § 19 EStG gelten können. Nach Rechtslage in Schleswig-Holstein ist ein/e ehrenamtliche Bürgermeister/in nicht ausschließlich Vorsitzender der Gemeindevertretung, sondern gemäß § 7 der Gemeindeordnung selbst ein Organ der Gemeinde. Neben den in § 50 Abs. 1 GO aufgeführten Aufgaben hat ein/e Bürgermeister/in weitere Zuständigkeiten, die ihr/ihm teilweise bei nach außen wirkenden Verwaltungsbefugnissen Behördeneigenschaft geben.

Als Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde verbleiben ihm neben seiner politischen oder repräsentativen Funktion insoweit zahlreiche Verwaltungsaufgaben.

Deshalb ist es zulässig, die Aufwandsentschädigung der sog. „Minijob-Bürgermeister“ pauschal mit einem Lohnsteuerbetrag in Höhe von 2 % zu versteuern. Eine nachgelagerte Versteuerung der Aufwandsentschädigung in der Steuererklärung entfällt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufwandsentschädigungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin aufgrund der Wahrnehmung der zahlreichen Verwaltungsaufgaben ab dem 01. Januar 2020 als Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit einzurichten. Die Aufwandsentschädigung wird somit zukünftig pauschal mit zwei Prozent versteuert.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Beschränkte Ausschreibung zum Endausbau der 1. Erweiterung des B-Plans Nr. 1

Die Bürgermeisterin erläutert, dass nunmehr sämtliche Grundstücke im Neubaugebiet verkauft und bebaut worden sind.

Da im Kaufpreis der jeweiligen Grundstückseigentümer auch der Endausbau der Straße beinhaltet war, muss diese nunmehr auch fertiggestellt werden.

Die Bürgermeisterin hat daher Kontakt mit dem damaligen Architekten aufgenommen. Dieser hat eine Kostenschätzung von insgesamt 63.000,00 € abgegeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass eine Ausschreibung der Arbeiten zum Endausbau der 1. Erweiterung des B-Plans Nr. 1 aufgrund des Leistungsverzeichnisses des Architekten stattfinden soll.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Übernahme von Befestigungsschotter der Tennet (Baustraßen)

Die Bürgermeisterin erklärt, dass es die Möglichkeit gibt den Schotter, welcher von der Tennet zum Ausbau/Verstärkung der Straßen und Wege genutzt wird, nach Fertigstellung der Bauarbeiten zu übernehmen. Gemeindevertreter Karsten Heesch ergänzt, dass nach seinem Kenntnisstand der Schotter jedoch in jedem Fall zunächst wieder abgetragen werden muss, bevor er dann von der Gemeinde übernommen werden kann.

Die Bürgermeisterin wird in den anstehenden Terminen mit der Tennet die Rechtslage und die Bedingungen klären. Grundsätzlich kommt man überein, dass die Gemeinde Interesse an der Übernahme des Befestigungsschotters hat.

TOP 10. Flurbereinigung von Gewässergrundstücken

Der Eiderverband hat die Gemeinde angeschrieben und über ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren bei Gewässergrundstücken informiert. Die Bürgermeisterin gibt

dazu anhand eines entsprechenden Flurplanes weitere Erläuterungen. Die Gemeinde ist teilweise als Eigentümerin betroffen. Das Verfahren verursacht keine Kosten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung gibt die Zustimmung für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren für die betroffenen Gewässergrundstücke.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Nutzung des Gemeindehauses

Aufgrund der Beschwerde von Frau Möller erfolgt nochmals eine Diskussion über mögliche Lösungsvorschläge zur Entspannung der Situation.

Zunächst soll über eine Erhöhung der Nutzungsgebühr versucht werden, die hohe Vermietungszahl etwas einzudämmen.

Sollte diese Maßnahme nicht zu dem gewünschten Erfolg führen, soll über weitere Einschränkung bei der Vermietung des Gemeindehauses beraten werden.

Beschluss:

Die Nutzungsgebühr für die Vermietung des Gemeindehauses wird für Einwohner/innen der Gemeinden Fedderingen und Wiemerstedt auf 150,00 € und für alle Auswärtigen auf 300,00 € festgesetzt.

Stimmenverhältnis:

Der Beschluss wird mit 7 Stimmen angenommen.

TOP 12. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019

- a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist die Bürgermeisterin ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.500,00 € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zum 30.07.2019 im Haushaltsjahr 2019 geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
126001.0791019 Gemeindewehren- Sammelposten Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge Ansatz: 0,- €	Einkleidung Feuerwehrmitglieder	1.079,43 €
126001.0903000 Gemeindewehren- Anzahlungen FF-Fahrzeug Ansatz: 0,- €	Auslagenerstattungen Fahrzeugvorführungen	56,87 €
541001.0891019 Gemeindestraßen - Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung 2019 Ansatz: 0 €	Anschaffung einer Sitzbank	295,00 €

Summe		1.431,30 €
--------------	--	-------------------

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
611001.5372020 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen - Amtsumlage Ansatz: 104.200 €	Erhöhung der Amtsumlage lt. Beschluss des Amtsausschusses	3.380,00 €
Summe		3.380,00 €

Die Aufwendungen werden gedeckt durch die Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (13.992,19 €).

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 13. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2018

1. Gem. § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung ist jährlich ein Bericht über Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen vorzulegen, wenn der Wert 50,00 € übersteigt. Bis zur Höchstgrenze 1.000,00 € ist die Bürgermeisterin zur Entscheidung über die Zuwendungsannahme befugt.

Die Zuwendungen lt. vorliegender Liste werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Zuwendungen über 1.000,00 € bedürfen eines Beschlusses durch die Gemeindevertretung.

Zuwendungsgeber	Empfänger	Höhe	Zweck
	-keine-		

TOP 14. Entschlammung des Feuerlöschteiches

Der Feuerlöschteich auf dem Grundstück der Familie Rath muss unbedingt entschlammt werden. Mittlerweile liegt ein Angebot der Fa. Heim für die notwendigen Arbeiten vor. Die Kosten werden in Höhe von 5.314,00 brutto veranschlagt.

Die Gemeindevertretung sieht die Notwendigkeit und fasst folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Fedderingen beteiligt sich zu 50% an den Kosten zur Entschlammung des Feuerlöschteiches. Höchstens jedoch mit 3.000,00 €.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 15. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 16. Eingaben und Anfragen

Gemeindevertreter Klaus-Jürgen Dithmer bemängelt, dass zur Herbstzeit die Wege durch die Landwirtschaft teilweise stark verschmutzt sind. Er sorgt sich um die Haftung im Falle eines Unfalles. Karsten Heesch informiert, dass die gemeindeeigene Bürste für solche Fälle jederzeit genutzt werden kann. Fraglich ist jedoch, wer für die Reinigung verantwortlich ist.

Weiter führt Herr Dithmer aus, dass im Gerichtsweg eine größere Menge Müll illegal abgelagert worden ist. Die Bürgermeisterin wird sich informieren, ob es eine Möglichkeit der Beseitigung über den Kreis Dithmarschen gibt. Ansonsten sind viele Mitglieder der Gemeindevertretung bereit, die Entsorgung in Eigenregie zu übernehmen.

Gemeindevertreter Karsten Heesch erinnert nochmal an die Thematik der letzten Sitzung zu der Pappel neben dem Güllebehälter von Jan Kock. Diese muss unbedingt

abgenommen werden. Florian Cordes erläutert, dass er diesbezüglich bereits Kontakt mit einigen Firmen aufgenommen hat.

Gemeindevertreterin Susanne Rettenberger schlägt vor, dass im Ort auch plattdeutsche Ortschilder aufgestellt werden könnten. Die Bürgermeisterin wird die entsprechenden Kosten ermitteln.

Es folgt eine kurze Diskussion über die Planungen zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses. Frau Rettenberger regt einen kompletten Abriss und Neubau an. Sie gibt zu bedenken, dass hier zukunftsorientiert investiert werden sollte.

Die Bürgermeisterin wird sich nochmal über eine Alternative zum bisherigen Plan erkundigen und auch in Erfahrung bringen, ob der Förderantrag auch bei einem Neubau bestehen bleibt.

(Beetz)
Vorsitzende

(Herzberg)
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)